-425 $-$
C. Stallgebühren. Für das Einstellen von Bieh in die in dem Schlachthause befindlichen Stallungen ist zu zahlen für die Nacht:  1. für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd — Mt. 20 Pfg.  2. " " " Rleinvieh
D. Futterkoften.
Auf Berlangen wird an Futter gewährt:  1. für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd f. d. Tag 6 kg Heu — Mt. 60 Pfg.  2. für Schafe für den Tag 2 kg Heu
E. Gebühren für die Benutung des Rühlhauses.
Es ist zu entrichten: 1. für eine Kühlzelle in der Größe von 3,10 qm jährlich 50 Mt. 2. für eine Kühlzelle in der Größe von 6,20 qm jährlich 100 Mt.
12. Auszug aus der Ordnung,
betr. die Erhebung von Gebühren für das ftädtische Abfuhrwesen in der Stadt Harburg, vom 16. November 1894.
§ 1. Für die stadtseitig erfolgende Entleerung und Reinigung der nach § 2 der Polizei-Berordnung vom 6. August 1887 in der Stadt Harburg zur Ausbewahrung sester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, im Sigenthum der Stadt Harburg stehenden Kübel haben die Hausdesitzer, in deren Häuser solche Kübel in Benutzung sind, Gesbühren an die hiesige Kämmereikasse zu entrichten. § 2. Die Gebühren betragen 1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 8 Mf. jährlich, 2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels
§ 3. Die Gebühren sind in vierteljährlichen Raten zu entrichten und werden im ersten Monate eines jeden Vierteljahrs von den Hauseigenthümern eingefordert. Den Hauseigenthümern bleibt es unbenommen, von ihren Miethern, welche die Libel benutzen die gezohlten Gebühren sich ersetzen zu lassen.

die Kübel benutzen, die gezahlten Gebühren sich ersetzen zu lassen. Die Hauseigenthümer, welche in ihren Häusern bisher in Benutzung gewesene Kübel nicht mehr benutzen und entleeren lassen wollen, haben dies spätestens innerhalb der erften 8 Tage nach dem Ablauf des Bierteljahres, innerhalb deffen die Benutung und Entleerung zulest erfolgt ift, bei bem Magiftrate ober bem Bermalter bes ftabtischen Abfuhrmesens anzuzeigen, widrigenfalls die Gebühr noch für ein Bierteljahr fortzuzahlen ift.

## 13. Auszug aus der Ordnung,

## betr. die Erhebung von Gebühren für die Bennhung des flüdtifchen Grankenhaufes gn harburg, vom 1. Februar 1895.

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken find drei Berpflegungsklassen eingerichtet. § 2. Die Rur: und Berpflegungstoften - b. h. bie Aufwendungen für Ber: pflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Beilmittel — betragen: 1. in der I. Klaffe bei Kranken aus hiefiger Stadt . . . . . . 6 Mt. 50 Pfg. " von auswärts . . 2. " I. aus hiefiger Stadt 3. " II. von auswärts . . 4. bei erwachsenen hiesigen Kranken . . " auswärtigen Kranken . . . 2 ,, 70 in der III. Rlaffe " Kindern unter 14 Jahren aus hiefiger Stadt 1 " 2 " " 14 " von auswärts

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, fünftliche Gliedmaßen und bergleichen, find in ben obigen Gagen nicht einbegriffen.